

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 25.01.2022 AZ: 022.221
--	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Beschluss
Gemeinderat	08.02.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat seine Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 07.12.2021 aufgrund eines Antrags aus der Mitte des Gemeinderats dahingehend geändert, dass bis zum Ende der Legislaturperiode des aktuellen Gemeinderats im Mai 2024 auch einzelnen Gemeinderäten die Möglichkeit eingeräumt wird, Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu bringen.

Nachdem der Bürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) autark und damit nicht an die Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gebunden ist (also auch Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen kann, welche von einzelnen Gemeinderäten angeregt werden), zielte diese Regelung darauf ab, die Rechte von Minderheiten zu stärken und dies auch explizit zum Ausdruck zu bringen. Es war nicht das Ziel, durch einen Einzelbeschluss eine gesetzliche Regelung außer Kraft zu setzen, was rechtlich zudem auch nicht möglich ist.

Die SPD-Gemeinderatsfraktion, welche sich in der Sitzung im Dezember 2021 gegen diese Neuregelung der Geschäftsordnung ausgesprochen hatte, hat sich daraufhin in dieser Sache schriftlich an die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigsburg gewandt. Diese hat nunmehr die Verwaltung darum gebeten, diese Regelung in der Geschäftsordnung durch Gemeinderatsbeschluss aufzuheben. Dies wird damit begründet, dass die gesetzliche Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung nicht durch eine abweichende Regelung der Geschäftsordnung des Gemeinderats außer Kraft gesetzt werden kann.

Aus Gründen der Rechtsklarheit möchte die Verwaltung dieser Bitte der Kommunalaufsicht selbstverständlich nachkommen und bittet daher darum, den im Dezember 2021 beschlossenen § 13 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderats wieder zu streichen.

Unabhängig hiervon wird der Bürgermeister aber auch in Zukunft oben genanntes Ziel zur Stärkung der Rechte von Minderheiten im Gemeinderat berücksichtigen, für die sich im Dezember 2021 eine große Mehrheit des Gemeinderats grundsätzlich ausgesprochen hatte. Dies ist nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung auch ohne explizite Regelung in der Geschäftsordnung beim Aufstellen der Tagesordnung rechtlich möglich.

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung am 07.12.2021 eingefügte Paragraph 13 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 08.11.2016 wird ersatzlos gestrichen.

